

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 131/89 der Kommission vom 20. Januar 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 132/89 der Kommission vom 20. Januar 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 133/89 der Kommission vom 20. Januar 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	5
Verordnung (EWG) Nr. 134/89 der Kommission vom 20. Januar 1989 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	7
Verordnung (EWG) Nr. 135/89 der Kommission vom 20. Januar 1989 zur Änderung der spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im Reissektor	9
Verordnung (EWG) Nr. 136/89 der Kommission vom 20. Januar 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1787/87 zur Eröffnung des Interventionsankaufs für bestimmte Mitgliedstaaten und Qualitäten und zur Festsetzung der Ankaufpreise für Rindfleisch	11
Verordnung (EWG) Nr. 137/89 der Kommission vom 20. Januar 1989 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	13
Verordnung (EWG) Nr. 138/89 der Kommission vom 20. Januar 1989 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	15
Verordnung (EWG) Nr. 139/89 der Kommission vom 20. Januar 1989 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin	20

Verordnung (EWG) Nr. 140/89 der Kommission vom 20. Januar 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor	22
Verordnung (EWG) Nr. 141/89 der Kommission vom 20. Januar 1989 zur Aufhebung von Zusatzbeträgen für Eierzeugnisse	24
Verordnung (EWG) Nr. 142/89 der Kommission vom 20. Januar 1989 zur Aufhebung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	25
Verordnung (EWG) Nr. 143/89 der Kommission vom 20. Januar 1989 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	26
Verordnung (EWG) Nr. 144/89 der Kommission vom 20. Januar 1989 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	28
Verordnung (EWG) Nr. 145/89 der Kommission vom 19. Januar 1989 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 100 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs	30
Verordnung (EWG) Nr. 146/89 der Kommission vom 20. Januar 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 731/88 über den Verkauf von bestimmtem Rindfleisch aus Interventionsbeständen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen zur Verarbeitung und Ausfuhr im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme bestimmter Mitgliedstaaten	31
Verordnung (EWG) Nr. 147/89 der Kommission vom 20. Januar 1989 über das Ausmaß, in dem den im Januar 1989 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann	32
* Verordnung (EWG) Nr. 148/89 der Kommission vom 20. Januar 1989 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3332/88	33
Verordnung (EWG) Nr. 149/89 der Kommission vom 20. Januar 1989 über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84	39
Verordnung (EWG) Nr. 150/89 der Kommission vom 20. Januar 1989 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch	44
Verordnung (EWG) Nr. 151/89 der Kommission vom 20. Januar 1989 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe und zur Aussetzung des Präferenzzolls bei der Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in der Türkei	45
Verordnung (EWG) Nr. 152/89 der Kommission vom 20. Januar 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	47
Verordnung (EWG) Nr. 153/89 der Kommission vom 20. Januar 1989 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors	49

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

89/45/EWG :

- * **Entscheidung des Rates vom 21. Dezember 1988 über ein gemeinschaftliches System zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern** 51

89/46/EWG :

- * **Beschluß des Rates vom 21. Dezember 1988 über ein Aktionsprogramm für das Europäische Jahr des Fremdenverkehrs (1990)** 53

89/47/EWG :

- * **Fünfte Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Regelung der Sommerzeit** 57

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 131/89 DER KOMMISSION**

vom 20. Januar 1989

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2221/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2401/88 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 19. Januar 1989 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2401/88 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Januar 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 96.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Januar 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	19,20	124,30
0712 90 19	19,20	124,30
1001 10 10	51,30	176,98 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	51,30	176,98 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	13,64	111,61
1001 90 99	13,64	111,61
1002 00 00	57,33	108,87 ⁽³⁾
1003 00 10	47,89	116,13
1003 00 90	47,89	116,13
1004 00 10	38,94	70,06
1004 00 90	38,94	70,06
1005 10 90	19,20	124,30 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	19,20	124,30 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	42,54	134,82 ⁽⁴⁾
1008 10 00	47,89	19,68
1008 20 00	47,89	91,11 ⁽⁴⁾
1008 30 00	47,89	0,00 ⁽⁵⁾
1008 90 10	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
1008 90 90	47,89	0,00
1101 00 00	33,11	170,27
1102 10 00	94,28	166,44
1103 11 10	92,90	287,70
1103 11 90	34,68	182,81

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 132/89 DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1989

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2221/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2402/88 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 19. Januar 1989 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 99.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Januar 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	1	2	3	4
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	10,59	10,59	10,59
1001 90 99	0	10,59	10,59	10,59
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	14,81	14,81	14,81

B. Malz

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	1	2	3	4	5
1107 10 11	0	18,85	18,85	18,85	18,85
1107 10 19	0	14,08	14,08	14,08	14,08
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 133/89 DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1989

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2229/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Ab-
satz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der Unterpositionen 1006 10,
1006 20 und 1006 30 der Kombinierten Nomenklatur ⁽³⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1546/87 ⁽⁴⁾,
insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 2699/88 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 69/89 ⁽⁶⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2699/88 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-
preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 30.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 27.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 11 vom 14. 1. 1989, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Januar 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)

KN-Code	Portugal	Drittländer (außer AKP/ÜLG) (²)	AKP/ÜLG (¹) (²) (³)	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86
1006 10 21	—	297,10	144,95	—
1006 10 92	—	297,10	144,95	—
1006 10 23	—	298,42	145,61	223,82
1006 10 94	—	298,42	145,61	223,82
1006 10 25	—	298,42	145,61	223,82
1006 10 96	—	298,42	145,61	223,82
1006 10 27	—	298,42	145,61	223,82
1006 10 98	—	298,42	145,61	223,82
1006 20 11	—	371,38	182,09	—
1006 20 92	—	371,38	182,09	—
1006 20 13	—	373,02	182,91	279,77
1006 20 94	—	373,02	182,91	279,77
1006 20 15	—	373,02	182,91	279,77
1006 20 96	—	373,02	182,91	279,77
1006 20 17	—	373,02	182,91	279,77
1006 20 98	—	373,02	182,91	279,77
1006 30 21	13,05	494,57	235,36	—
1006 30 42	13,05	494,57	235,36	—
1006 30 23	12,97	581,67	278,95	436,25
1006 30 44	12,97	581,67	278,95	436,25
1006 30 25	12,97	581,67	278,95	436,25
1006 30 46	12,97	581,67	278,95	436,25
1006 30 27	12,97	581,67	278,95	436,25
1006 30 48	12,97	581,67	278,95	436,25
1006 30 61	13,90	526,72	251,01	—
1006 30 92	13,90	526,72	251,01	—
1006 30 63	13,90	623,55	299,42	467,66
1006 30 94	13,90	623,55	299,42	467,66
1006 30 65	13,90	623,55	299,42	467,66
1006 30 96	13,90	623,55	299,42	467,66
1006 30 67	13,90	623,55	299,42	467,66
1006 30 98	13,90	623,55	299,42	467,66
1006 40 00	0	107,27	50,63	—

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 551/85.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(³) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

NB: Die Abschöpfungen sind unter Verwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 der Kommission (ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1986, S. 25) festgesetzten spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in nationale Währung umzurechnen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 134/89 DER KOMMISSION
vom 20. Januar 1989
zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für
Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2229/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2700/88 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 70/89 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden

Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt
werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben,
abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis
und Bruchreis mit Ursprung in Portugal sind auf Null
festgesetzt.

(2) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis
und Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 30.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 11 vom 14. 1. 1989, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Januar 1989 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 135/89 DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1989

zur Änderung der spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im Reissektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 71/89⁽⁶⁾, wurden für den Reissektor spezifische landwirtschaftliche Umrechnungskurse eingeführt. Diese Umrechnungskurse sind gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3521/88⁽⁸⁾, zu ändern.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 wurde die Berechnungsweise der Währungsausgleichsbeträge festgelegt. Aufgrund der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 im Zeitraum vom 11. bis zum 17. Januar 1989 festgestellten Kassawechselkurse für das englische Pfund sind nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 die spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für das Vereinigte Königreich zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1986, S. 25.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 11 vom 14. 1. 1989, S. 9.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 4.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 307 vom 12. 11. 1988, S. 28.

*ANHANG***Besonderer landwirtschaftlicher Umrechnungkurs für Reis**

(Verordnung (EWG) Nr. 3294/86)

1 ECU =	48,2869	bfrs
=	2,34113	DM
=	8,93007	dkr
=	192,844	Dr
=	146,502	Pta
=	7,85183	ffrs
=	0,873900	Ir£
=	1 711,47	Lit
=	2,63785	hfl
=	0,712200	£Stg

VERORDNUNG (EWG) Nr. 136/89 DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1787/87 zur Eröffnung des Interventionsankaufs für bestimmte Mitgliedstaaten und Qualitäten und zur Festsetzung der Ankaufspreise für RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4132/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6a
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1787/87 der Kommissi-
on⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
77/89⁽⁴⁾, wurden der Interventionsankauf für bestimmte
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats und
Qualitäten eröffnet und die Ankaufspreise für Rindfleisch
festgesetzt.Unter Berücksichtigung der der Kommission bekannten
Angaben und Notierungen hat die Anwendung desgenannten Artikels 6a Absatz 4 und des Artikels 3 Absatz
2 der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 der Kommission
(⁵), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3492/88⁽⁶⁾, die Änderung der Liste der Mitgliedstaaten
oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie der interventions-
fähigen Qualitäten gemäß dem Anhang zu dieser Verord-
nung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr.
1787/87 wird durch den Anhang der vorliegenden
Verordnung ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 30. 12. 1988, S. 4.⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 6. 1987, S. 22.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 11 vom 14. 1. 1989, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 261 vom 26. 9. 1978, S. 5.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 20.

ANHANG

„ANHANG I

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats und Qualitätsgruppen

Mitgliedstaat oder Gebiet eines Mitgliedstaats	Qualität (Kategorie und Klasse)
Belgien	AU, AR, AO
Dänemark	—
Deutschland	AU, AR
Spanien	—
Frankreich	—
Irland	CU
Italien	—
Luxemburg	AR, AO
Niederlande	—
Vereinigtes Königreich	—
Nordirland	CU*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 137/89 DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1989

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für EierDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3207/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 und
Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse müssen nach den Berechnungsmethoden, welche in der Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Eier⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4155/87⁽⁴⁾, beschrieben sind, für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt werden.

Da die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 3306/88 der Kommission⁽⁵⁾ für die Zeit vom 1. November 1988 bis 31. Januar 1989 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. Februar bis 30. April 1989 erforderlich. Für diese Festsetzung sind grundsätzlich die Futtergetreidepreise in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1988 maßgebend.

Bei der Festsetzung des ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Einschleusungspreises muß der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur Rechnung getragen werden, wenn der Preis der Futtergetreidemenge gegenüber dem für die Berechnung des Einschleusungspreises für das vorherige Vierteljahr herangezogenen Preis eine Mindestabweichung aufweist. Diese Mindestabweichung ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 auf 3 v. H. festgesetzt worden.

Da der Preis der Futtergetreidemenge um mehr als 3 v. H. von demjenigen abweicht, der für das vorherige Viertel-

jahr herangezogen worden ist, ist diese Entwicklung bei der Festsetzung der Einschleusungspreise für die Zeit vom 1. Februar bis 30. April 1989 zu berücksichtigen.

Bei der Festsetzung der ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Abschöpfung muß der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur Rechnung getragen werden, wenn gleichzeitig der Einschleusungspreis neu festgesetzt wird.

Da die Einschleusungspreise neu festgesetzt werden, sind die Abschöpfungen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreidepreise festzulegen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 630/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 zur Anwendung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Eiersektors aus Portugal⁽⁶⁾ ist wegen des einmal in der Gemeinschaft und zum anderen in Portugal angewandten geringfügigen Preisunterschieds die Anwendung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Eiersektors aus Portugal ausgesetzt worden. Diese Lage besteht weiterhin.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 vorgesehenen Abschöpfungen sowie die in Artikel 7 derselben Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse werden durch die Beträge im Anhang festgesetzt.

(2) Für die Einfuhren der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse aus Portugal wird die Anwendung der im Anhang festgesetzten Abschöpfungen ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 286 vom 20. 10. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 64.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1987, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 39.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 10.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Januar 1989 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier

KN Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag
1	2	3
	ECU/100 Stück	ECU/100 Stück
0407 00 11	54,06	12,19
0407 00 19	11,79	3,70
	ECU/100 kg	ECU/100 kg
0407 00 30	90,83	31,73
0408 11 10	437,88	148,50
0408 19 11	197,50	64,73
0408 19 19	210,49	69,17
0408 91 10	367,23	143,42
0408 99 10	97,08	36,81

VERORDNUNG (EWG) Nr. 138/89 DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1989

**zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für
Geflügelfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3907/87⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für die in
Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75
genannten Erzeugnisse müssen nach den Berechnungs-
methoden, welche in der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75
des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Berechnung der
Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügel-
fleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3986/87⁽⁴⁾, beschrieben sind, für jedes Vierteljahr im
voraus festgesetzt werden.

Da die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für
Geflügelfleisch zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr.
3308/88 der Kommission⁽⁵⁾ für die Zeit vom 1.
November 1988 bis zum 31. Januar 1989 festgesetzt
worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1.
Februar bis zum 30. April 1989 erforderlich. Für diese
Festsetzung sind grundsätzlich die Futtergetreidepreise in
der Zeit vom 1. August bis zum 31. Dezember 1988
maßgebend.

Bei der Festsetzung des ab 1. November, 1. Februar und
1. Mai geltenden Einschleusungspreises muß der
Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt
nur Rechnung getragen werden, wenn der Preis der
Futtergetreidemenge gegenüber dem für das vorherige
Vierteljahr herangezogenen Preis eine Mindestabweichung
aufweist. Diese Mindestabweichung ist in der Verordnung
(EWG) Nr. 2778/75 auf 3 v. H. festgesetzt worden.

Da der Preis der Futtergetreidemenge um mehr als 3 v. H.
von demjenigen abweicht, der für das vorherige Viertel-
jahr herangezogen worden ist, ist diese Entwicklung bei
der Festsetzung der Einschleusungspreise für die Zeit

vom 1. Februar bis zum 30. April 1989 zu berücksich-
tigen.

Bei der Festsetzung der ab 1. November, 1. Februar und
1. Mai geltenden Abschöpfung muß der Entwicklung der
Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur Rechnung
getragen werden, wenn gleichzeitig der Einschleusungs-
preis neu festgesetzt wird.

Da die Einschleusungspreise neu festgesetzt werden, sind
die Abschöpfungen unter Berücksichtigung der Entwick-
lung der Futtergetreidepreise festzulegen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 631/86 der Kommission
vom 28. Februar 1986 zur Anwendung der Abschöp-
fungen bei der Einfuhr von Geflügel aus Portugal⁽⁶⁾ ist
wegen des einmal in der Gemeinschaft und zum anderen
in Portugal angewandten geringfügigen Preisunterschieds
die Anwendung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von
Erzeugnissen des Geflügelfleischsektors aus Portugal
ausgesetzt worden. Diese Lage besteht weiterhin.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr.
2777/75 vorgesehenen Abschöpfungen sowie die in
Artikel 7 derselben Verordnung vorgesehenen Einschleu-
sungspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben
Verordnung genannten Erzeugnisse werden im Anhang
festgesetzt.

(2) Für die Erzeugnisse der Code 0207 31, 0207 39 90,
0207 50, 0210 90 71, 0210 90 79, 1501 00 90, 1602 31,
1602 39 19, 1602 39 30 und 1602 39 90 der Kombinierten
Nomenklatur, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert
worden ist, werden die Abschöpfungen jedoch auf den
Betrag begrenzt, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.

(3) Für die Einfuhren der in Absatz 1 genannten
Erzeugnisse aus Portugal wird die Anwendung der im
Anhang genannten Abschöpfungen ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 84.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 11.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Januar 1989 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag	Zollsatz
	ECU/100 Stück	ECU/100 Stück	%
0105 11 00	23,57	5,68	—
0105 19 10	102,68	18,95	—
0105 19 90	23,57	5,68	—
	ECU/100 kg	ECU/100 kg	
0105 91 00	80,77	24,33	—
0105 99 10	95,01	35,25	—
0105 99 20	120,54	35,54	—
0105 99 30	107,97	26,88	—
0105 99 50	126,20	37,12	—
0207 10 11	101,47	30,56	—
0207 10 15	115,38	34,75	—
0207 10 19	125,71	37,86	—
0207 10 31	154,24	38,40	—
0207 10 39	169,06	42,10	—
0207 10 51	111,77	41,48	—
0207 10 55	135,73	50,36	—
0207 10 59	150,80	55,95	—
0207 10 71	172,20	50,77	—
0207 10 79	164,08	53,82	—
0207 10 90	180,29	53,03	—
0207 21 10	115,38	34,75	—
0207 21 90	125,71	37,86	—
0207 22 10	154,24	38,40	—
0207 22 90	169,06	42,10	—
0207 23 11	135,73	50,36	—
0207 23 19	150,80	55,95	—
0207 23 51	172,20	50,77	—
0207 23 59	164,08	53,82	—
0207 23 90	180,29	53,03	—
0207 31 00	1 722,00	507,70	3
0207 39 11	301,98	96,71	—
0207 39 13	138,28	41,65	—
0207 39 15	97,46	29,95	—
0207 39 17	67,47	20,73	—
0207 39 21	190,38	57,34	—
0207 39 23	178,84	53,86	—
0207 39 25	299,88	92,14	—
0207 39 27	67,47	20,73	—
0207 39 31	323,90	80,64	—

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag	Zollsatz
	ECU/100 kg	ECU/100 kg	%
0207 39 33	185,97	46,31	—
0207 39 35	97,46	29,95	—
0207 39 37	67,47	20,73	—
0207 39 41	246,78	61,44	—
0207 39 43	115,68	28,80	—
0207 39 45	208,22	51,84	—
0207 39 47	299,88	92,14	—
0207 39 51	67,47	20,73	—
0207 39 53	344,57	113,02	—
0207 39 55	301,98	96,71	—
0207 39 57	165,88	61,55	—
0207 39 61	180,49	59,20	—
0207 39 63	198,32	58,33	—
0207 39 65	97,46	29,95	—
0207 39 67	67,47	20,73	—
0207 39 71	246,12	80,73	—
0207 39 73	190,38	57,34	—
0207 39 75	237,92	78,04	—
0207 39 77	178,84	53,86	—
0207 39 81	209,87	72,93	—
0207 39 83	299,88	92,14	—
0207 39 85	67,47	20,73	—
0207 39 90	172,43	52,98	10
0207 41 10	301,98	96,71	—
0207 41 11	138,28	41,65	—
0207 41 21	97,46	29,95	—
0207 41 31	67,47	20,73	—
0207 41 41	190,38	57,34	—
0207 41 51	178,84	53,86	—
0207 41 71	299,88	92,14	—
0207 41 90	67,47	20,73	—
0207 42 10	323,90	80,64	—
0207 42 11	185,97	46,31	—
0207 42 21	97,46	29,95	—
0207 42 31	67,47	20,73	—
0207 42 41	246,78	61,44	—
0207 42 51	115,68	28,80	—
0207 42 59	208,22	51,84	—
0207 42 71	299,88	92,14	—
0207 42 90	67,47	20,73	—
0207 43 11	344,57	113,02	—
0207 43 15	301,98	96,71	—
0207 43 21	165,88	61,55	—
0207 43 23	180,49	59,20	—

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag	Zollsatz
	ECU/100 kg	ECU/100 kg	%
0207 43 25	198,32	58,33	—
0207 43 31	97,46	29,95	—
0207 43 41	67,47	20,73	—
0207 43 51	246,12	80,73	—
0207 43 53	190,38	57,34	—
0207 43 61	237,92	78,04	—
0207 43 63	178,84	53,86	—
0207 43 71	209,87	72,93	—
0207 43 81	299,88	92,14	—
0207 43 90	67,47	20,73	—
0207 50 10	1 722,00	507,70	3
0207 50 90	172,43	52,98	10
0209 00 90	149,94	46,07	—
0210 90 71	1 722,00	507,70	3
0210 90 79	172,43	52,98	10
1501 00 90	179,93	55,28	18
1602 31 11	308,48	76,80	17
1602 31 19	329,87	101,35	17
1602 31 30	179,93	55,28	17
1602 31 90	104,96	32,25	17
1602 39 11	297,74	95,98	—
1602 39 19	329,87	101,35	17
1602 39 30	179,93	55,28	17
1602 39 90	104,96	32,25	17

VERORDNUNG (EWG) Nr. 139/89 DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1989

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und MilchalbuminDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4001/87⁽²⁾ insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 genannten Erzeugnisse müssen nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 2084/88 der Kommission vom 13. Juli 1988 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin⁽³⁾ beschriebenen Berechnungsmethoden für jeweils drei Monate im voraus festgesetzt werden.

Da die Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 3307/88 der Kommission⁽⁴⁾ für die Zeit vom 1. November 1988 bis zum 31. Januar 1989 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. Februar bis zum 30. April 1989 erforderlich. Diese Festsetzung muß auf der Grundlage des Einschleusungspreises und der Abschöpfung für Eier in der Schale für den gleichen Zeitraum erfolgen.

Dieser Einschleusungspreis und diese Abschöpfung sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 137/89 der Kommission vom 20. Januar 1989 zur Festsetzung der Einschleu-

sungspreise und Abschöpfungen für Eier⁽⁵⁾ festgesetzt worden.

Da der Einschleusungspreis und die Abschöpfung für Eier in der Schale durch die genannte Verordnung geändert worden sind, müssen auch die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/88 festgesetzten Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin entsprechend geändert werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 632/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 zur Anwendung der Abgaben bei der Einfuhr von Eialbumin und Milchalbumin aus Portugal ist wegen des einmal in der Gemeinschaft und zum anderen in Portugal⁽⁶⁾ angewandten geringfügigen Preisunterschieds die Anwendung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Eialbumin und Milchalbumin aus Portugal ausgesetzt worden. Diese Lage besteht weiterhin.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 vorgesehenen Abgaben bei der Einfuhr sowie die in Artikel 5 derselben Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

(2) Für die Einfuhren der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse aus Portugal wird die Anwendung der im Anhang genannten Abgaben ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 104.

(2) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 43.

(3) ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1988, S. 19.

(4) ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 41.

(5) Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.

(6) ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 12.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Januar 1989 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag
1	2	3
	ECU/100 kg	ECU/100 kg
3502 10 91	417,67	128,82
3502 10 99	56,02	17,45
3502 90 51	417,67	128,82
3502 90 59	56,02	17,45

VERORDNUNG (EWG) Nr. 140/89 DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1989

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3207/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz
2 fünfter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1
Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeug-
nisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2774/75 des Rates vom 29.
Oktober 1975⁽³⁾ hat die Grundregeln für die Gewährung
der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für
die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Die in Drittländern bestehende Marktlage und der
bezüglich einiger Bestimmungsländer bestehende Wett-
bewerb erfordern, daß für bestimmte Erzeugnisse des
Eiersektors differenzierte Erstattungen festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Erstattungen
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 % v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁵⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedanken-
strich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktsituation bei Eiern führt dazu, die Erstattung auf
einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teil-
nahme am internationalen Handel ermöglicht und dem
Charakter der Ausfuhr dieser Erzeugnisse sowie ihrer
Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung trägt.

In der Verordnung (EWG) Nr. 633/86 der Kommission
vom 28. Februar 1986 mit Sonderregeln für die Erstat-
tungen bei der Ausfuhr im Eiersektor aufgrund des
Beitritts Portugals und zur Änderung der Verordnung
(EWG) Nr. 188/86⁽⁶⁾ ist der Grundsatz festgesetzt worden,
daß für die Erzeugnisse des Eiersektors mit Ursprung in
Portugal keine Gemeinschaftserstattung gewährt werden
darf.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Das Verzeichnis/die Codes der Erzeugnisse, bei
deren Ausfuhr die in Artikel 9 der Verordnung (EWG)
Nr. 2771/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die
Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.
- (2) Von der Gewährung der in Absatz 1 genannten Erstat-
tungen ausgeschlossen sind die ab 1. März 1986 nach
Portugal getätigten Ausfuhr.
- (3) Von der Gewährung der in Absatz 1 genannten
Erstattung ausgeschlossen ist jegliche Ausfuhr von aus
Portugal stammenden Erzeugnissen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ Siehe Seite 2 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 68.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 13.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Januar 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag
		ECU/100 Einheiten
0407 00 11 000	02	5,20
0407 00 19 000	04	3,50
	03	4,50
		ECU/100 kg
0407 00 30 000	06	30,00
	05	40,00
0408 11 10 000	01	140,00
0408 19 11 000	01	61,00
0408 19 19 000	01	67,00
0408 91 10 000	01	137,00
0408 99 10 000	01	35,00

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Bestimmungen,
- 02 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika,
- 03 Irak,
- 04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und des Irak,
- 05 Bahrain, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Kuwait, Nordjemen und Hongkong,
- 06 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der unter 05 genannten Bestimmungsländer.

N.B. Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 141/89 DER KOMMISSION
vom 20. Januar 1989
zur Aufhebung von Zusatzbeträgen für Eiererzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3207/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz
4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für bestimmte in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2771/75 genannte Erzeugnisse sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3268/88 der Kommission vom 24. Oktober
1988 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eiererzeug-
nisse⁽³⁾ Zusatzbeträge festgesetzt worden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststel-
lung der durchschnittlichen Angebotspreise für die

genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß
die Angebotspreise frei Grenze bei diesen Erzeugnissen
nicht mehr den Einschleusungspreis unterschreiten. Die
Voraussetzungen des Artikels 8 Absatz 4 der Verordnung
(EWG) Nr. 2771/75 liegen nicht vor. Die in der Verord-
nung (EWG) Nr. 3268/88 festgesetzten Zusatzbeträge
müssen daher aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3268/88 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 286 vom 20. 10. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 291 vom 25. 10. 1988, S. 41.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 142/89 DER KOMMISSION
vom 20. Januar 1989
zur Aufhebung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3207/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz
4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für bestimmte in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2771/75 genannte Erzeugnisse sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3910/88 der Kommission vom 15. Dezember
1988 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der
Schale⁽³⁾ Zusatzbeträge festgesetzt worden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststel-
lung der durchschnittlichen Angebotspreise für die

genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß
die Angebotspreise frei Grenze bei diesen Erzeugnissen
nicht mehr den Einschleusungspreis unter schreiten. Die
Voraussetzungen des Artikels 8 Absatz 4 der Verordnung
(EWG) Nr. 2771/75 liegen nicht vor. Die in der Verord-
nung (EWG) Nr. 3910/88 festgesetzten Zusatzbeträge
müssen daher aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3910/88 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 286 vom 20. 10. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 16. 12. 1988, S. 41.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 143/89 DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1989

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3907/87⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden
Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den
Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses
Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der
gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungs-
preis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß
Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommissi-
on vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatz-
betrages für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirt-
schaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1527/73⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen
dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die
Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu
anomal niedrigen Preisen, die unter den von anderen
dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein
zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen
Ländern ermittelt werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 565/68⁽⁵⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3986/87⁽⁶⁾,

werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlach-
teten Hühnern, Enten und Gänsen mit Ursprung in und
Herkunft aus Polen nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2261/69⁽⁷⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3986/87, werden die
Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Enten
und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Rumä-
nien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2474/70⁽⁸⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3986/87, werden die
Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Trut-
hühnern mit Ursprung in und Herkunft aus Polen nicht
um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2164/72⁽⁹⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3987/87⁽¹⁰⁾, werden die
Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten
Hühnern und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus
Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75
vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang
genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben
Verordnung im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 24.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 265 vom 8. 12. 1970, S. 13.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 20.

ANHANG

Zusatzbeträge für lebendes und geschlachtetes Geflügel sowie für Hälften oder Viertel davon*(ECU/100 kg)*

KN-Code	Bezeichnung der Einfuhren (1)	Zusatzbetrag
0207 10 11	01	3,00
0207 10 15	01	3,00
0207 10 19	01	3,00
0207 21 10	01	3,00
0207 21 90	01	3,00
0207 39 13	01	3,00
0207 41 11	01	3,00

(1) Ursprung :

01 Jugoslawien.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 144/89 DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1989

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3907/87⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1527/73⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu

anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von geschlachtetem Geflügel sowie Hälften oder Vierteln davon zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die in den Anhängen bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

ANHANG

Zusatzbeträge für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von lebendem und geschlachtetem Geflügel sowie Hälften und Vierteln davon

(ECU/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Einfuhren (1)	Zusatzbetrag
0207 39 25	01	15,00
0207 39 31	02	15,00
0207 41 71	01	15,00
0207 42 10	02	15,00

(1) Ursprung :

01 Jugoslawien.

02 Israel und Jugoslawien.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 145/89 DER KOMMISSION

vom 19. Januar 1989

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 100 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates vom 23. Mai 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide⁽³⁾ wird Getreide aus Beständen der Interventionsstellen durch Ausschreibungen verkauft.

Die Verfahren und Bedingungen eines Verkaufs von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2418/87⁽⁵⁾, festgelegt.

Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig, zum Wiederverkauf von 100 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs eine Ausschreibung zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs führt zum Wiederverkauf von 100 000 Tonnen Weichweizen aus ihren Beständen eine Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 durch.

Artikel 2

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 31. Januar 1989 aus.

(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 21. März 1989.

(3) Die Angebote sind bei der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs zu hinterlegen :

Intervention Board for Agricultural Produce,
Fountain House,
2 Queens Walk,
UK-Reading RG1 7QW Berks
(Telex : 848 302).

Artikel 3

Die Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 223 vom 11. 8. 1987, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 146/89 DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 731/88 über den Verkauf von bestimmtem Rindfleisch aus Interventionsbeständen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen zur Verarbeitung und Ausfuhr im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme bestimmter MitgliedstaatenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4132/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 731/88 der Kommis-
sion ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3053/88 ⁽⁴⁾, wurde vorgesehen, daß in Italien und Frank-
reich bestimmte Mengen Rindfleisch aus Interventionsbe-
ständen zur Verarbeitung und Ausfuhr im Rahmen
einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfeprogramme verkauft
werden können. Die Lage der Interventionsbestände inFrankreich ist derartig, daß es angebracht ist, die
Verkaufsmengen zu erhöhen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verord-
nung (EWG) Nr. 731/88 wird die Menge von „500
Tonnen“ durch die Menge von „800 Tonnen“ ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 30. 12. 1988, S. 4.⁽³⁾ ABl. Nr. L 74 vom 19. 3. 1988, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 272 vom 4. 10. 1988, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 147/89 DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1989

über das Ausmaß, in dem den im Januar 1989 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2931/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über eine Unterstützung bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommen kann⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4132/88⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3182/88⁽⁵⁾, sind in den Artikeln 14 und 15 die Durchführungsvorschriften für Ausfuhrlicenzen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3434/87⁽⁷⁾, genannten Erzeugnisse enthalten. In Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe c) ist vorgesehen, daß, wenn die Mengen, für die Licenzen beantragt sind, über die verfügbaren Mengen hinausgehen, die Kommission einen einheitlichen Satz festlegt, um den die beantragten Mengen verringert werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1989

In der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 sind die Fleischmengen, die im Rahmen der genannten Regelung im ersten Vierteljahr 1989 ausgeführt werden können, festgelegt.

Die für das erste Vierteljahr 1989 eingereichten Lizenzanträge weisen geringere Mengen aus als zur Verfügung stehen. Daher können alle Anträge genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Alle für das in der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 genannte Rindfleisch eingereichten Anträge auf Ausfuhrlicenzen für das erste Vierteljahr 1989 werden in vollem Umfang genehmigt.

Artikel 2

Für das in Artikel 1 genannte Fleisch können gemäß den Artikeln 14 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten zehn Tagen des zweiten Vierteljahres 1989 bis zu einer Menge von 2 400 Tonnen Einfuhrlicenzanträge eingereicht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Januar 1989 in Kraft.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 334 vom 28. 12. 1979, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 362 vom 30. 12. 1988, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 283 vom 18. 10. 1988, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 327 vom 18. 11. 1987, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 148/89 DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1989

über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3332/88

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4132/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 der Kommission vom 5. September 1984 mit besonderen Einzelheiten für bestimmte Verkäufe von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1809/87⁽⁴⁾, kann beim Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen ein Verfahren in zwei Phasen angewandt werden.

Einige Interventionsstellen verfügen über große Bestände an Interventionsfleisch mit Knochen. Wegen der hohen Kosten, die sich aus der Lagerung dieses Fleisches ergeben, ist eine Verlängerung der Lagerzeit zu vermeiden. Für die genannten Erzeugnisse bestehen Absatzmärkte in bestimmten Drittländern. Es empfiehlt sich daher, dieses Fleisch gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 zum Verkauf anzubieten.

Die Vorder- und Hinterviertel aus Interventionsbeständen können in gewissen Fällen mehrfach umgelagert worden sein. Um eine ordentliche Aufmachung dieser Viertel zu ermöglichen und ihren Absatz zu fördern, sollte unter bestimmten Bedingungen ihre erneute Verpackung genehmigt werden.

Für die Ausfuhr des Fleisches muß eine Frist festgesetzt werden, bei der Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3182/88⁽⁶⁾, zu berücksichtigen ist.

Zur Sicherstellung der Ausfuhr des verkauften Fleisches sollte die Stellung der Sicherheit gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehen werden.

Die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse aus Beständen der Interventionsstellen fallen unter die Verordnung (EWG) Nr. 569/88 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3627/88⁽⁸⁾. Dabei ist jedoch der Anhang der genannten Verordnung für die Eintragungen zu erweitern.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3332/88 der Kommission⁽⁹⁾ sollte aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird ein Teil der Interventionsbestände an Rindfleisch mit Knochen aus Beständen bestimmter Interventionsstellen verkauft. Dieses Fleisch ist zur Ausfuhr bestimmt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt der Verkauf gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84.

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 985/81 der Kommission⁽¹⁰⁾ sind bei diesem Verkauf nicht anwendbar. Die zuständigen Behörden können jedoch zulassen, daß unter ihrer Aufsicht Vorder- und Hinterviertel mit Knochen mit zerrissener oder verschmutzter Verpackung vor ihrer Anmeldung zum Versand bei der Abgangszollstelle mit einer neuen Verpackung der gleichen Art versehen werden.

(2) Qualität und Mindestpreise gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 sind in Anhang I aufgeführt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 30. 12. 1988, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 238 vom 6. 9. 1984, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 283 vom 18. 10. 1988, S. 13.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 316 vom 23. 11. 1988, S. 34.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 295 vom 28. 10. 1988, S. 28.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 99 vom 10. 4. 1981, S. 38.

(3) Berücksichtigt werden nur Angebote, die bis spätestens 24. Januar 1989 um 12.00 Uhr bei den Interventionsstellen eingehen.

(4) Einzelheiten über Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse sind für Kaufinteressenten bei den im Anhang II angegebenen Adressen erhältlich.

Artikel 2

Die Erzeugnisse nach Artikel 1 sind innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß des Verkaufsvertrags auszuführen.

Artikel 3

(1) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf 10 ECU/100 kg.

(2) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf 160 ECU je 100 Kilogramm.

Artikel 4

Im Anhang Teil I der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 „Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden“ wird folgende Ziffer mit zugehöriger Fußnote hinzugefügt:

„39. Verordnung (EWG) Nr. 148/89 der Kommission vom 20. Januar 1989 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84⁽³⁹⁾.“

⁽³⁹⁾ ABl. Nr. L 17 vom 21. 1. 1989, S. 33”

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 3332/88 wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I —
ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

- Categoría A: Canales de animales jóvenes sin castrar de menos de dos años,
Categoría C: Canales de animales machos castrados.
Kategori A: Slagtekroppe af unge ikke kastrerede handyr på under to år,
Kategori C: Slagtekroppe af kastrerede handyr.
Kategorie A: Schlachtkörper von jungen männlichen nicht kastrierten Tieren von weniger als 2 Jahren,
Kategorie C: Schlachtkörper von männlichen kastrierten Tieren.
Κατηγορία Α: Σφάγια νεαρών μη ευνουχισμένων αρρένων ζώων κάτω των 2 ετών,
Κατηγορία C: Σφάγια ευνουχισμένων αρρένων ζώων.
Category A: Carcasses of uncastrated young male animals of less than two years of age,
Category C: Carcasses of castrated male animals.
Catégorie A: Carcasses de jeunes animaux mâles non castrés de moins de 2 ans,
Catégorie C: Carcasses d'animaux mâles castrés.
Categoria A: Carcasse di giovani animali maschi non castrati di età inferiore a 2 anni,
Categoria C: Carcasse di animali maschi castrati.
Categorie A: Geslachte niet-gecastrateerde jonge mannelijke dieren van minder dan 2 jaar oud,
Categorie C: Geslachte gecasteerde mannelijke dieren.
Categoria A: Carcaças de jovens animais machos não castrados de menos de dois anos,
Categoria C: Carcaças de animais machos castrados.

Precio mínimo expresado en ecus por 100 kg (*) — Mindestpreiser i ECU/100 kg (*) — Mindestpreise, ausgedrückt in ECU/100 kg (*) — Ελάχιστες τιμές πωλήσεως εκφραζόμενες σε Ecu ανά 100 kg (*) — Minimum prices expressed in ecus per 100 kg (*) — Prix minimaux exprimés en écus par 100 kg (*) — Prezzi minimi espressi in ECU per 100 kg (*) — Minimumprijzen uitgedrukt in ecu per 100 kg (*) — Preço mínimo expresso em ecus por 100 kg (*)

BELGIQUE/BELGIË

- *Quartiers avant, découpe droite à 8 côtes, provenant des:*
— *Voorvoeten, recht afgesneden op 8 ribben, afkomstig van:*
Catégorie A, classes U, R et O / Categoria A, klassen U, R en O / Catégorie C, classes R et O / Categoria C, klassen R en O 115,00
- *Quartiers arrière, découpe droite à 5 côtes, provenant des:*
— *Achtervoeten, recht afgesneden op 5 ribben, afkomstig van:*
Catégorie A, classes U, R et O / Categoria A, klassen U, R en O / Catégorie C, classes R et O / Categoria C, klassen R en O 190,00
- *Quartiers arrière, découpe à 8 côtes, dite « pistola », provenant des:*
— *Achtervoeten, afgesneden op 8 ribben (pistola), afkomstig van:*
Catégorie A, classes U, R et O / Categoria A, klassen U, R en O / Catégorie C, classes R et O / Categoria C, klassen R en O 190,00

(*) En caso de que los productos estén almacenados fuera del Estado miembro al que pertenezca el organismo de intervención poseedor, estos precios se ajustarán con arreglo a lo dispuesto en el Reglamento (CEE) n° 1805/77.

(*) Såfremt produkterne er oplagrede uden for den medlemsstat, hvor det interventionsorgan, der ligger inde med produkterne, er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.

(*) Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.

(*) Στην περίπτωση που τα προϊόντα αποθεματοποιούνται εκτός του κράτους μέλους στο οποίο υπάγεται ο οργανισμός παρεμβάσεως που τα κατέχει, οι τιμές προσαρμόζονται σύμφωνα με τις διατάξεις του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1805/77.

(*) Where the products are stored outside the Member State where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with Regulation (EEC) No 1805/77.

(*) Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1805/77.

(*) Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello Stato membro da cui dipende l'organismo d'intervento detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.

(*) Ingeval de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft ressorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.

(*) No caso de os produtos estarem armazenados fora do Estado-membro de que depende o organismo de intervenção detentor, estes preços serão ajustados conforme o disposto no Regulamento (CEE) n° 1805/77.

DANMARK

- *Forfjerdinger, udskåret med 5 ribben, idet slag og bryst bliver siddende på forfjerdinger, af:*
Kategori A, klasse R og O / Kategori C, klasse R og O 115,00
- *Bagfjerdinger, udskåret med 8 ribben, såkaldte »pistolers«, af:*
Kategori A, klasse R og O / Kategori C, klasse R og O 190,00
- *Forfjerdinger, lige udskåret med 8 ribben, af:*
Kategori A, klasse R og O, Kategori C, klasse R og O 115,00
- *Bagfjerdinger, lige udskåret med 5 ribben af:*
Kategori A, klasse R og O / Kategori C, klasse R og O 190,00

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

- *Vorderviertel, auf 8 Rippen geschnitten, stammend von:*
Kategorie A, Klassen U und R / Kategorie C, Klassen U und R 115,00
- *Hinterviertel, auf 5 Rippen geschnitten, stammend von:*
Kategorie A, Klassen U und R / Kategorie C, Klassen U und R 190,00
- *Vorderviertel, auf 5 Rippen geschnitten, mit Dünnung am Vorderviertel eingeschlossen, stammend von:*
Kategorie A, Klassen U und R / Kategorie C, Klassen U und R 115,00
- *Hinterviertel, auf 8 Rippen geschnitten (Pistola), ohne Dünnung, stammend von:*
Kategorie A, Klassen U und R / Kategorie C, Klassen U und R 190,00

ESPAÑA

- *Cuartos traseros, corte recto a 5 costillas, provenientes de:*
Categoría A, clases U, R y O 190,00
- *Cuartos traseros, corte « pistola » a 8 costillas, provenientes de:*
Categoría A, clases U, R y O 190,00
- *Cuartos delanteros, corte recto a 8 costillas, provenientes de:*
Categoría A, clases U, R y O 115,00
- *Cuartos delanteros, corte recto a 5 costillas, incluida la falda, provenientes de:*
Categoría A, clases U, R y O 115,00

FRANCE

- *Quartiers avant, découpe à 5 côtes, caparaçons faisant partie du quartier avant, provenant des:*
Catégorie A, classes U, R et O / Catégorie C, classes U, R et O 115,00
- *Quartiers arrière, découpe à 8 côtes, dite « pistola », provenant des:*
Catégorie A, classes U, R et O / Catégorie C, classes U, R et O 190,00
- *Quartiers avant, découpe droite à 10 côtes, provenant des:*
Catégorie A, classes U, R et O 115,00
- *Quartiers arrière, découpe à 3 côtes, provenant des:*
Catégorie A, classes U, R et O / Catégorie C, classes U, R et O 190,00

IRELAND

- *Forequarters, straight cut at 10th rib, from:*
Category C, classes U, R and O 115,00
- *Hindquarters, straight cut at third rib, from:*
Category C, classes U, R and O 190,00
- *Forequarters, cut at fifth rib, with thin flank included in the forequarter, from:*
Category C, classes U, R and O 115,00
- *Hindquarters, 'pistola' cut at eighth rib, from:*
Category C, classes U, R and O 190,00

ITALIA

- *Quarti anteriori, taglio a 5 costole, il pancettone fa parte del quarto anteriore, provenienti da:*
Categoria A, classi U, R e O 115,00
- *Quarti posteriori, taglio a 8 costole, detto pistola, provenienti da:*
Categoria A, classi U, R e O 190,00
- *Quarti anteriori, taglio a 8 costole, il pancettone fa parte del quarto anteriore, provenienti da:*
Categoria A, classi U, R e O 115,00
- *Quarti posteriori, taglio a 5 costole, detto pistola, provenienti da:*
Categoria A, classi U, R e O 190,00

NEDERLAND

- *Voorvoeten, afgesneden op 5 ribben, waarbij de flank, de platte ribben en de naborst aan de voorvoet vastzitten, afkomstig van:*
Categorie A, klasse R 115,00
- *Voorvoeten, recht afgesneden op 8 ribben, afkomstig van:*
Categorie A, klasse R 115,00
- *Achtervoeten, recht afgesneden op 5 ribben, afkomstig van:*
Categorie A, klasse R 190,00

UNITED KINGDOM

A. Great Britain

- *Forequarters, straight cut at 10th rib, from:*
Category C, classes U and R 115,00
- *Hindquarters, straight cut at third rib, from:*
Category C, classes U and R 190,00
- *Forequarters, cut at fifth rib, with thin flank included in the forequarter, from:*
Category C, classes U and R 115,00
- *Hindquarters, 'pistola' cut at eighth rib, from:*
Category C, classes U and R 190,00

B. Northern Ireland

- *Forequarters, straight cut at 10th rib, from:*
Category C, classes U, R and O 115,00
- *Hindquarters, straight cut at third rib, from:*
Category C, classes U, R and O 190,00
- *Forequarters, cut at fifth rib, with thin flank included in the forequarter, from:*
Category C, classes U, R and O 115,00
- *Hindquarters, 'pistola' cut at eighth rib, from:*
Category C, classes U, R and O 190,00

VERORDNUNG (EWG) Nr. 149/89 DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1989

über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4132/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 der Kommission vom 5. September 1984 mit besonderen Einzelheiten für bestimmte Verkäufe von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1809/87 ⁽⁴⁾, kann beim Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen ein Verfahren in zwei Phasen angewandt werden.

Einige Interventionsstellen verfügen über große Bestände an Interventionsfleisch. Angesichts der anfallenden hohen Kosten sollte eine Verlängerung der Lagerzeit vermieden werden. Bei der gegenwärtigen Marktlage gibt es Absatzmöglichkeiten für dieses Fleisch in der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft.

Es empfiehlt sich, diesen Verkauf gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2539/84 und (EWG) Nr. 569/88 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 148/89 ⁽⁶⁾, und der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3988/87 ⁽⁸⁾, vorzunehmen, wobei allerdings vor allem wegen des besonderen Verwendungszwecks der betreffenden Erzeugnisse gewisse Abweichungen erforderlich sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Zur Verarbeitung in der Gemeinschaft sollen folgende Rindfleischmengen verkauft werden :

- ⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
- ⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 30. 12. 1988, S. 4.
- ⁽³⁾ ABl. Nr. L 238 vom 6. 9. 1984, S. 13.
- ⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 23.
- ⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 1.
- ⁽⁶⁾ Siehe Seite 33 dieses Amtsblatts.
- ⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 251 vom 1. 10. 1977, S. 60.
- ⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 31.

- rund 500 Tonnen vor dem 1. Juni 1988 von der spanischen Interventionsstelle gekauftes Fleisch mit Knochen,
- rund 2 000 Tonnen vor dem 1. Mai 1988 von der deutschen Interventionsstelle gekauftes Fleisch mit Knochen,
- rund 600 Tonnen vor dem 1. Januar 1988 von der belgischen Interventionsstelle gekauftes Fleisch mit Knochen,
- rund 1 000 Tonnen vor dem 1. Juni 1988 von der irischen Interventionsstelle gekauftes Fleisch mit Knochen,
- rund 2 000 Tonnen vor dem 1. Januar 1987 von der italienischen Interventionsstelle gekauftes Fleisch mit Knochen,
- rund 1 200 Tonnen vor dem 1. Juni 1988 von der niederländischen Interventionsstelle gekauftes Fleisch mit Knochen,
- rund 1 000 Tonnen vor dem 1. Juni 1988 von der französischen Interventionsstelle gekauftes Fleisch mit Knochen,
- rund 500 Tonnen vor dem 1. Juni 1988 von der französischen Interventionsstelle gekauftes Fleisch ohne Knochen,
- rund 1 000 Tonnen vor dem 1. Juni 1988 von der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs gekauftes Fleisch ohne Knochen,
- rund 200 Tonnen vor dem 1. Dezember 1987 von der italienischen Interventionsstelle gekauftes Fleisch ohne Knochen,
- rund 500 Tonnen vor dem 1. Juni 1988 von der dänischen Interventionsstelle gekauftes Fleisch ohne Knochen,
- rund 1 000 Tonnen vor dem 1. Juni 1988 von der irischen Interventionsstelle gekauftes Fleisch ohne Knochen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Interventionsstellen verkaufen zuerst die Erzeugnisse mit der längsten Einlagerungsdauer.

(3) Der Verkauf erfolgt gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2539/84, (EWG) Nr. 569/88, (EWG) Nr. 2182/77 und gemäß dieser Verordnung.

(4) Qualität und Mindestpreise gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 sind im Anhang I aufgeführt.

(5) Berücksichtigt werden nur Angebote, die bis spätestens 25. Januar 1989 um 12 Uhr bei den Interventionsstellen eingehen.

(6) Einzelheiten über Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse sind für Kaufinteressenten bei den im Anhang II angegebenen Adressen erhältlich.

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77

- a) sind Kaufangebote oder gegebenenfalls Kaufanträge nur gültig, wenn sie von einer natürlichen oder juristischen Person vorgelegt werden, die während eines Zeitraums von mindestens zwölf Monaten mit der Verarbeitung von Erzeugnissen, die Rindfleisch enthalten, beschäftigt war und in einem öffentlichen Register eines Mitgliedstaats eingetragen ist;
- b) müssen Kaufangebote von folgenden Unterlagen begleitet sein:
- einer schriftlichen Verpflichtung des Antragstellers, daß er das Fleisch innerhalb der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Frist zu Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 verarbeitet,
 - der genauen Angebote des oder der Betriebe, in denen das erworbene Fleisch verarbeitet wird.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Antragsteller können einen Bevollmächtigten beauftragen, die von ihnen zu

kaufende Ware zu übernehmen. In diesem Fall muß der Bevollmächtigte die Kaufangebote oder gegebenenfalls die Kaufanträge des von ihm vertretenen Antragstellers vorlegen.

(3) Die Käufer und die im vorstehenden Absatz aufgeführten Bevollmächtigten führen eine auf dem laufenden gehaltene Buchhaltung, aus der die Bestimmung und Verwendung der Erzeugnisse hervorgeht, insbesondere zu dem Nachweis, daß die gekauften Mengen den verarbeiteten Mengen entsprechen.

Artikel 3

(1) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf 10 ECU/100 kg.

(2) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf:

- 100 ECU je 100 kg für Vorderviertel mit Knochen;
- 140 ECU je 100 kg für entbeintes Fleisch.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ Ι — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Productos Produkter Erzeugnisse Προϊόντα Products Produits Prodotti Produkten Produtos	Cantidades (toneladas) Mængde (tons) Mengen (Tonnen) Ποσότητες (τόνοι) Quantities (tonnes) Quantités (tonnes) Quantità (tonnellate) Hoeveelheid (ton) Quantidade (toneladas)	Precio mínimo expresado en ecus por tonelada (1) Mindstepriser i ECU/ton (1) Mindestpreise, ausgedrückt in ECU/Tonne (1) Ελάχιστες τιμές πώλησως εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο (1) Minimum prices expressed in ecus per tonne (1) Prix minimaux exprimés en écus par tonne (1) Prezzi minimi espressi in ECU per tonnellata (1) Minimumprijzen uitgedrukt in ecu per ton (1) Preço mínimo espresso em ecus por tonelada (1)
---	--	--	--

a) Carne sin deshuesar — Ikke udbenet kød — Fleisch mit Knochen — Κρέας μη αποστεωμένο — Unboned beef — Viande avec os — Carni con osso — Vlees met been — Carne com osso

Bundesrepublik Deutschland	— <i>Vorderviertel</i> , stammend von : Kategorien A/C, Klassen U, R, O	2 000	1 250
Belgique/België	— <i>Quartiers avant</i> , provenant de : <i>Voorvoeten</i> , afkomstig van : Cat. A Classe/Klasse U, R, O	600	1 200
Ireland	— <i>Forequarters</i> , from : Category C, class U, R, O	1 000	1 250
Italia	— <i>Quarti anteriori</i> provenienti da : Categoria A, classe U, R, O	2 000	1 150
España	— <i>Cuartos delanteros</i> , procedentes de : Categoría A, clases U, R, O	500	1 250
Nederland	— <i>Voorvoeten</i> , afkomstig van : Categorie A, klasse R	1 200	1 250
France	— <i>Quartiers avant</i> , provenant de : catégories A / C, classes U, R, O	1 000	1 250

b) Carne deshuesada (2) — Udbenet kød (2) — Fleisch ohne Knochen (2) — Αποστεωμένο κρέας (2) — Boned beef (2) — Viande désossée (2) — Carni senza osso (2) — Vlees zonder been (2) — Carne desossada (2)

France	— <i>Catégorie A / Catégorie C:</i> Caisse A Caisse B	200 300	2 000 1 400
Ireland	— <i>Category C:</i> Plates and flanks Briskets	600 400	1 400 1 600
United Kingdom	— <i>Category C:</i> Clod and sticking Pony Shins and shanks Thin flanks Flanks (Plate) Briskets	100 200 90 50 235 300	2 000 2 100 1 600 1 400 1 400 1 600
Danmark	— <i>Kategori A / Kategori C:</i> Bryst og slag	500	1 400
Italia	— <i>Categoria A:</i> Pancia Petto	100 100	1 200 1 400

- (¹) En caso de que los productos estén almacenados fuera del Estado miembro al que pertenezca el organismo de intervención, estos precios se ajustarán de acuerdo con lo dispuesto en el Reglamento (CEE) n° 1805/77.
- (¹) I tilfælde, hvor varer er oplagrede uden for den medlemsstat, hvor interventionsorganet er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.
- (¹) Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.
- (¹) Σε περίπτωση που η αποθεματοποίηση των προϊόντων αυτών πραγματοποιείται εκτός του κράτους μέλους στο οποίο υπάρχει ο αρμόδιος οργανισμός παρεμβάσεως, οι τιμές αυτές προσαρμόζονται σύμφωνα με τις διατάξεις του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1805/77.
- (¹) In the case of products stored outside the Member State where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with the provisions of Regulation (EEC) No 1805/77.
- (¹) Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1805/77.
- (¹) Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello Stato membro da cui dipende l'organismo detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.
- (¹) Ingeval de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft ressorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.
- (¹) No caso de os produtos estarem armazenados fora do Estado-membro de que depende o organismo de intervenção detentor, estes preços serão ajustados conforme o disposto no Regulamento (CEE) n° 1805/77.
- (²) Estos precios se entenderán netos con arreglo a lo dispuesto en el apartado 1 del artículo 17 del Reglamento (CEE) n° 2173/79.
- (²) Disse priser gælder netto i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.
- (²) Diese Preise gelten netto gemäß den Vorschriften von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.
- (²) Οι τιμές αυτές εφαρμόζονται επί του καθαρού βάρους σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2173/79.
- (²) These prices shall apply to net weight in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.
- (²) Ces prix s'entendent poids net conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 2173/79.
- (²) Il prezzo si intende peso netto in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1 del regolamento (CEE) n. 2173/79.
- (²) Deze prijzen gelden netto, overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.
- (²) Estes preços aplicam-se a peso líquido conforme o disposto no n° 1 do artigo 17° do Regulamento (CEE) n° 2173/79.

*ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II —
ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II*

**Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser —
Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως —
Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention —
Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços
dos organismos de intervenção**

- BELGIQUE/BELGIË :** Office belge de l'économie et Belgische Dienst voor Bedrijfs-
de l'agriculture leven en Landbouw
rue de Trèves 82 Trierstraat 82
1040 Bruxelles 1040 Brussel
Tél. 02/230 17 40, télex 240 76 OBEA BRU B
- DANMARK :** Direktoratet for Markedsordningerne
EF-Direktoratet
Frederiksborggade 18
DK-1360 København K
Tlf. 01 92 70 00, telex 151 37 DK
- BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND :** Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM)
Geschäftsbereich 3 (Fleisch und Fleischerzeugnisse)
Postfach 180 107 — Adickesallee 40
D-6000 Frankfurt am Main 18
Tel. (06 9) 1 56 40 App. 772/773, Telex 04 11 56
- ESPAÑA :** Servicio nacional de productos agrarios (SENPA)
c/ Beneficencia 8
28003 Madrid
Tel. 222 29 61
Télex 23427 SENPA E
- FRANCE :** OFIVAL
Tour Montparnasse
33, avenue du Maine
75755 Paris Cedex 15
Tél. 45 38 84 00, télex 26 06 43
- IRELAND :** Department of Agriculture
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 78 90 11, ext. 22 78
Telex 4280 and 5118
- ITALIA :** Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA)
via Palestro 81
I-00100 Roma
Tel. 49 57 283 — 49 59 261
Telex 61 30 03
- NEDERLAND :** Voedselvoorzienings In- en Verkoopbureau
Ministerie van Landbouw en Visserij
Postbus 960
6430 AZ Hoensbroek
Tel. (045) 22 20 20
Telex 56 396
- UNITED KINGDOM :** Intervention Board for Agricultural Produce
Fountain House
2 Queens Walk
Reading RG1 7QW
Berks.
Tel. (0734) 58 36 26
Telex 848 302

VERORDNUNG (EWG) Nr. 150/89 DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1989

betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4075/88 des Rates
vom 19. Dezember 1988 zur Eröffnung eines Gemein-
schaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefro-
renes hochwertiges Rindfleisch der KN-Code 0201 und
0202 sowie für Waren der KN-Code 0206 10 95 und
0206 29 91 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 4148/88 der Kommission
vom 23. Dezember 1988 über Durchführungsbestim-
mungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor
gemäß den Ratsverordnungen (EWG) Nr. 4075/88 und
(EWG) Nr. 4077/88 ⁽²⁾ legt in Artikel 7 fest, daß die
Einreichung der Lizenzanträge und die Erteilung der
Einfuhrlizenzen für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe
d) genannte Fleisch gemäß den Bestimmungen der
Artikel 12 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80
der Kommission vom 4. September 1980, über die beson-
deren Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und
Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3182/88 ⁽⁴⁾, erfolgen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 4148/88 hat in Artikel 1
Absatz 1 Buchstabe d) die Menge frischen, gekühlten oder
gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in
und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika

und Kanada, die im Jahr 1989 unter besonderen Bedin-
gungen eingeführt werden kann, auf 10 000 Tonnen fest-
gesetzt.

Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe d) der Verordnung (EWG)
Nr. 2377/80 bestimmt, daß die beantragten Mengen
verringert werden können. Die eingereichten Anträge
erstrecken sich auf Gesamtmengen, welche die verfüg-
baren Mengen übersteigen. Unter diesen Bedingungen
und in dem Bestreben, eine angemessene Aufteilung der
verfügbaren Mengen sicherzustellen, ist es nötig, die
Mengen proportional zu kürzen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die in dieser Verordnung
vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültig-
keitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchen-
rechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Jedem für das erste Vierteljahr 1989 eingereichten
Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes
hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 1 Absatz 1
Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 4148/88 wird
bis zu 1,597 % der beantragten Menge stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 28. 12. 1988, S. 4.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 30. 12. 1988, S. 42.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 283 vom 18. 10. 1988, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 151/89 DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1989

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe und zur Aussetzung des Präferenzzolls
bei der Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in der Türkei**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2238/88⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß, wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1386/88 der Kommission
vom 20. Mai 1988 zur Festsetzung der Referenzpreise für
frische Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1988/89⁽³⁾ wurde
der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I
für den Monat Januar 1989 auf 47,15 ECU je 100 kg
Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsen-
tative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2118/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3811/85⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notie-
rungen auf den repräsentativen Märkten und unter

bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten fest-
gestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für frische
türkische Zitronen an zwei aufeinanderfolgenden Markt-
tagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis
gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese
frischen Zitronen erhoben werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3671/81 des
Rates vom 15. Dezember 1981 über die Einfuhr
bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in der Türkei
in die Gemeinschaft⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1555/84⁽⁷⁾, ist der Zollsatz für diese Zitronen
wieder auf 4 % festzusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises
zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1636/87⁽⁹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während des bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Auf Einfuhren von frischen Zitronen (KN-Code ex
0805 30 10) mit Ursprung in der Türkei wird eine
Ausgleichsabgabe in Höhe von 3,73 ECU je 100 kg
Eigengewicht angewandt.

(2) Der bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse anwendbare
Zollsatz wird auf 4 % festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 128 vom 21. 5. 1988, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 4.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 152/89 DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1989

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2306/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2336/88 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 100/89 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2336/88 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 28. 7. 1988, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 14 vom 18. 1. 1989, S. 20.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Januar 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	37,14 ⁽¹⁾
1701 11 90	37,14 ⁽¹⁾
1701 12 10	37,14 ⁽¹⁾
1701 12 90	37,14 ⁽¹⁾
1701 91 00	43,93
1701 99 10	43,93
1701 99 90	43,93 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Dieser Betrag gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 gilt außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 153/89 DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1989

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und bestimmte andere Erzeugnisse des ZuckersektorsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2306/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirup und andere Erzeug-
nisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung
(EWG) Nr. 4161/88 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 13/89 ⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
4161/88 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der
Abschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des
Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der
in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im
Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4161/88,
werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung
genannten Beträgen abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.⁽³⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1988, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1989, S. 13.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Januar 1989 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
1702 20 10	0,4393	—
1702 20 90	0,4393	—
1702 30 10	—	53,59
1702 40 10	—	53,59
1702 60 10	—	53,59
1702 60 90	0,4393	—
1702 90 30	—	53,59
1702 90 60	0,4393	—
1702 90 71	0,4393	—
1702 90 90	0,4393	—
2106 90 30	—	53,59
2106 90 59	0,4393	—

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 21. Dezember 1988

über ein gemeinschaftliches System zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern

(89/45/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach dem ersten Programm der Europäischen Wirt-
schaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur
Unterrichtung der Verbraucher ⁽⁴⁾ müssen die dem
Verbraucher angebotenen Erzeugnisse so beschaffen sein,
daß sie bei einem Verbrauch unter normalen oder vorher-
sehbaren Bedingungen die Gesundheit und die Sicherheit
des Verbrauchers nicht gefährden. Wenn sie solche
Gefahren mit sich bringen, müssen geeignete
Maßnahmen getroffen werden, um den Verbraucher über
die mit ihrer Verwendung verbundenen Risiken zu unter-
richten, die Bedingungen für die Verwendung der Erzeug-
nisse zu verbessern oder sie mit Hilfe eines raschen und
einfachen Verfahrens aus dem Handel zu ziehen.

Wenn festgestellt wird, daß Konsumgüter, die in der
Gemeinschaft in Verkehr gebracht sind, die Gesundheit
und Sicherheit von Personen gefährden können und
deshalb dringende Vorkehrungen getroffen werden
müssen, ist es erforderlich, daß auf Gemeinschaftsebene

rasch Informationen über diese Erzeugnisse ausgetauscht
werden können und zu diesem Zweck ein festgefügt
System zur Verfügung steht.

Ein derartiges Informationssystem erscheint notwendig,
um eines der Ziele der Gemeinschaft im Bereich des
Schutzes und der Unterrichtung der Verbraucher zu
verwirklichen.

Ausschließlich zur beruflichen Verwendung bestimmte
Erzeugnisse sind von dieser Entscheidung auszunehmen.
Ferner sind diejenigen Erzeugnisse auszunehmen, die
aufgrund anderer gemeinschaftlicher Rechtsakte gleichar-
tigen Meldeverfahren unterliegen.

Außerdem ist bei der Kommission ein Beratender
Ausschuß einzusetzen, der zu allen Fragen der Handha-
bung des Systems konsultiert werden kann.

Zur Beurteilung der Bedingungen für das Funktionieren
eines derartigen Informationssystems hat der Rat am 2.
März 1984 die Entscheidung 84/133/EWG zur Einfüh-
rung eines gemeinschaftlichen Systems zum raschen
Austausch von Informationen über die Gefahren bei der
Verwendung von Konsumgütern ⁽⁵⁾ mit einer Geltungs-
dauer von vier Jahren genehmigt. Die Geltungsdauer
dieser Entscheidung ist am 6. März 1988 abgelaufen.

Zum Ende dieses Zeitraums hat die Kommission einen
Bericht über das System vorgelegt.

Unbeschadet anderer Vorschläge der Kommission insbe-
sondere im Bereich der Sicherheit der Verbraucher sollte
auch die Geltungsdauer des durch die vorliegende
Entscheidung eingeführten gemeinschaftlichen Systems
zum raschen Austausch von Informationen befristet sein.

Im Vertrag sind Befugnisse für die betreffende Maßnahme
nur in Artikel 235 vorgesehen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 124 vom 11. 5. 1988, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 235 vom 12. 9. 1988, S. 174.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1988, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 70 vom 13. 3. 1984, S. 16.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Jeder Mitgliedstaat, der Sofortmaßnahmen beschließt, um die Vermarktung oder mögliche Verwendung eines Erzeugnisses oder eines Postens eines Erzeugnisses in seinem Gebiet zu unterbinden, zu beschränken oder besonderen Auflagen zu unterwerfen, weil das betreffende Erzeugnis oder der Posten eines Erzeugnisses bei normaler und vorhersehbarer Verwendung eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher darstellt, teilt dies der Kommission auf schnellstem Wege mit. Nach Möglichkeit wird der Erzeuger, der Verteiler oder der Importeur des Erzeugnisses oder Erzeugnispostens zuvor angehört.

(2) Diese Information enthält

- Angaben zur Feststellung des Erzeugnisses oder Erzeugnispostens, insbesondere der Art und der Merkmale,
- eine Beschreibung der Art und des Umfangs der betreffenden Gefahren,
- Einzelheiten über die von dem Mitgliedstaat beschlossenen Maßnahmen.

(3) Gleich nach Erhalt der Information überprüft die Kommission, ob diese Information im Sinne dieser Entscheidung erfolgt ist, und leitet sie an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten weiter.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für alle zur Verwendung durch die Verbraucher bestimmten Erzeugnisse; davon ausgenommen sind

- a) ausschließlich zur beruflichen Verwendung bestimmte Erzeugnisse;
- b) Erzeugnisse, die aufgrund anderer gemeinschaftlicher Rechtsakte gleichartigen Meldeverfahren unterliegen.

Artikel 3

Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats unterrichten die Kommission binnen kürzester Frist über die Maßnahmen, die der Mitgliedstaat nach Erhalt der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Information getroffen hat. Die Kommission leitet diese Meldung gleich nach Erhalt an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten weiter.

Artikel 4

Die Einzelheiten der Verfahren zur Übermittlung der Information im Sinne des Artikels 1 werden von der

Kommission im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten beschlossen.

Artikel 5

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission darüber, welche staatliche(n) Behörde(n) er für Übermittlung oder Empfang der in den Artikeln 1 und 3 genannten Informationen bestimmt hat. Die Kommission leitet die entsprechende Meldung nach Erhalt an die Behörden der anderen Mitgliedstaaten weiter.

Artikel 6

Wenn eine staatliche Behörde, die gemäß dieser Entscheidung Informationen übermittelt, dies wünscht, werden die Informationen in begründeten Fällen vertraulich behandelt.

Artikel 7

(1) Bei der Kommission wird ein Beratender Ausschuss — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt; ihm gehören zwei Vertreter je Mitgliedstaat an; den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission. Die Vertreter der Mitgliedstaaten können sich von Sachverständigen begleiten lassen, wobei je Mitgliedstaat zwei Sachverständige zugelassen sind.

(2) Der Ausschuss kann jede Frage der Durchführung und Handhabung des Informationssystems prüfen, die sein Vorsitzender entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats aufwirft.

(3) Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses nimmt die Kommission wahr.

Artikel 8

Diese Entscheidung gilt bis zum 30. Juni 1990. Bis zum 30. Juni 1989 legt die Kommission einen Bericht über das Funktionieren des Systems zusammen mit entsprechenden Vorschlägen vor, auf deren Grundlage der Rat über die Fortführung oder Änderung des Systems entscheiden kann.

Artikel 9

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. PAPANDREOU

BESCHLUSS DES RATES

vom 21. Dezember 1988

über ein Aktionsprogramm für das Europäische Jahr des Fremdenverkehrs (1990)

(89/46/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Fremdenverkehr fördert das Zusammenwachsen und
kann dadurch die Schaffung des großen Raums ohne
Grenzen von 1993 erleichtern.Durch den Fremdenverkehr können die Bürger, insbeson-
dere die Jugendlichen, ein größeres Wissen über die
Kultur und Lebensart der anderen Mitgliedstaaten der
Gemeinschaft erwerben.Der Fremdenverkehr ist ein Wirtschaftszweig, der für die
Mitgliedstaaten der Gemeinschaft von großer Bedeutung
ist.In seiner Entschließung vom 22. Januar 1988 zur Förde-
rung und Finanzierung des Fremdenverkehrs schlägt das
Europäische Parlament vor, das Jahr 1990 zum Europäi-
schen Jahr des Fremdenverkehrs auszurufen.Auf ihren informellen Tagungen vom 6. Mai 1988 und 3.
September 1988 hoben die für den Fremdenverkehr
zuständigen Minister hervor, welche Bedeutung der Frem-
denverkehr für die Vollendung des Binnenmarktes hat.Das größte Problem des Fremdenverkehrs in Europa liegt
in der ausgeprägt jahreszeitlichen Konzentration, die eine
ungenügende Nutzung von Kapital und Personal außer-
halb der Saison und eine übermäßig starke Inanspruch-
nahme der Verkehrseinrichtungen und Unterkunfts mög-
lichkeiten sowie eine Schädigung der Natur- und Kultur-
landschaften während der Hochsaison zur Folge hat.Daher muß eine bessere Nutzung der Infrastruktur und
der Einrichtungen des Fremdenverkehrs angestrebt
werden, wozu das Europäische Jahr des Fremdenverkehrs
eine hervorragende Gelegenheit bietet.Das Europäische Jahr des Fremdenverkehrs kann dazu
beitragen, in der gesamten Gemeinschaft das Bewußtsein
für die Möglichkeiten und Vorzüge zu schärfen, die die
Erweiterung der Touristensaison den Gemeinschaftsre-
gionen bieten kann.Im Europäischen Jahr des Fremdenverkehrs müssen
Anstrengungen unternommen werden, um die Bürger
aller Mitgliedstaaten, insbesondere die Jugendlichen, zu
Auslandsreisen zu ermuntern, damit sie sich der europäi-
schen Wirklichkeit stärker bewußt werden.Um die einheitliche Anwendung dieses Beschlusses
sicherzustellen, muß ein Gemeinschaftsverfahren
geschaffen werden, aufgrund dessen Durchführungsbe-
stimmungen erlassen werden können. Es muß ein
Ausschuß eingesetzt werden, um in diesem Bereich eine
enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den
Mitgliedstaaten und der Kommission zu ermöglichen.Für die geplante Maßnahme sind im Vertrag nur die
Befugnisse nach Artikel 235 vorgesehen —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*1990 wird zum Europäischen Jahr des Fremdenverkehrs
erklärt.*Artikel 2*

Das Europäische Jahr des Fremdenverkehrs soll

- die Schaffung des großen Raums ohne Grenzen durch
die Nutzung der integrierenden Funktion des Frem-
denverkehrs bei der Schaffung eines Europas der
Bürger vorbereiten ;
- die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Frem-
denverkehrsgewerbes unter anderem im Rahmen der
Regionalpolitik und der Schaffung neuer Arbeitsplätze
hervorheben.

Im Hinblick darauf werden koordinierte Maßnahmen der
Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und privater Organisa-
tionen durchgeführt ; sie sollen insbesondere

- die Bürger der Mitgliedstaaten, insbesondere die
Jugendlichen, dazu anregen, Kultur und Lebensart der
anderen Mitgliedstaaten besser kennenzulernen ;
- zu einer zeitlich und räumlich besseren Verteilung des
Fremdenverkehrs unter Wahrung der Qualität der
Umwelt beitragen, indem sie insbesondere die Staffe-
lung der Ferienzeiten und die Entwicklung von Alter-
nativen zum Massentourismus sowie die Entdeckung
neuer Urlaubsziele und Fremdenverkehrsformen
fördern ;
- den innergemeinschaftlichen Fremdenverkehr vor
allem durch Reiseerleichterungen sowie den Zustrom
von Touristen aus Drittländern nach Europa fördern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 293 vom 17. 11. 1988, S. 12.⁽²⁾ ABl. Nr. C 326 vom 19. 12. 1988.⁽³⁾ Stellungnahme vom 23. November 1988 (noch nicht im
Amtsblatt veröffentlicht).

Artikel 3

Der zur Finanzierung des Programms des Europäischen Jahres des Fremdenverkehrs im Rahmen der in den betreffenden Haushaltsjahren für erforderlich gehaltene Betrag beläuft sich auf 5 Millionen ECU. Die Bestimmungen über die Finanzierung des Programms sind im Anhang, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, enthalten.

Artikel 4

Die Kommission trifft geeignete Maßnahmen zur Durchführung des Programms, insbesondere zur Koordinierung öffentlicher und privater Fremdenverkehrsorganisationen in den Mitgliedstaaten, und wird dabei von dem in Artikel 5 genannten Lenkungsausschuß beraten.

Artikel 5

Es wird ein Lenkungsausschuß, nachstehend „Ausschuß“ genannt, eingesetzt. In dem Ausschuß, der sich aus höchstens zwei Vertretern je Mitgliedstaat zusammensetzt, führt ein Vertreter der Kommission den Vorsitz. Vertreter der Fremdenverkehrsverbände auf Gemeinschaftsebene werden als Beobachter zur Teilnahme an den Arbeiten des Ausschusses eingeladen.

Der Ausschuß wird zur Vorbereitung und Koordinierung der im Anhang genannten Maßnahmen gehört.

Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines seiner Mitglieder kann der Ausschuß auch alle sonstigen Fragen, die mit den in Artikel 2 genannten Maßnahmen zusammenhängen, prüfen.

Artikel 6

Mitgliedstaaten, die zur Durchführung der in Artikel 2 genannten Maßnahmen Mittel der Gemeinschaft beantragen, werden aufgefordert, festzustellen, welche Vorhaben im Sinne des Anhangs für eine Finanzierung der Gemeinschaft in Frage kommen, deren Durchführung zu überwachen und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Bericht zu erstatten.

Artikel 7

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über den Stand der Arbeit und unterbreitet ihnen einen Schlußbericht über die Durchführung des Programms.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. PAPANDREOU

ANHANG

FÜR DAS EUROPÄISCHE JAHR DES FREMDENVERKEHRS GEPLANTE MASSNAHMEN

A. Nicht aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierte Massnahmen

Freiwillige Maßnahmen der öffentlichen und privaten Fremdenverkehrsunternehmen :

- Koordinierte Senkung der Beförderungs- und Unterkunftspreise in der Nebensaison ;
- Verwendung des gemeinsamen Logos und Slogans für das Europäische Jahr des Fremdenverkehrs in den üblichen Werbekampagnen ;
- Verbreitung von Informationen über das Europäische Jahr des Fremdenverkehrs durch die Medien.

B. Aus dem Gemeinschaftshaushalt mitfinanzierte Maßnahmen

1. Modellvorhaben öffentlicher und/oder privater Unternehmen, die zu neuen Konzepten zur Förderung des Fremdenverkehrs außerhalb der Saison, des Bildungs-, Land- und Sozialtourismus sowie anderer Formen des Fremdenverkehrs führen können.

Voraussichtliche Kosten : 1 500 000 ECU

2. Maßnahmen öffentlicher und/oder privater Einrichtungen, die zur Förderung der Reisen von Jugendlichen (bis 26 Jahre) geeignet sind und auf eine vertiefte Kenntnis der Kultur und Lebensart der anderen Gemeinschaftsländer abzielen.

Voraussichtliche Kosten : 1 000 000 ECU

Eine Finanzhilfe zur Deckung von bis zu 40 % der Kosten dieser Maßnahmen ist möglich. Anträge auf Erstattung sind von den Mitgliedstaaten bei der Kommission einzureichen ; diese treffen eine Vorauswahl der Vorhaben aufgrund des Beitrags, den die Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Beschluß genannten Ziele leisten können.

Nachdem die Kommission die Stellungnahme des in Artikel 5 dieses Beschlusses genannten Lenkungsausschusses zur Zuschußfähigkeit, zum Vorrang und, soweit möglich, zu der auf Gemeinschaftsebene ausgewogenen Verteilung der von den Mitgliedstaaten eingereichten Anträge zur Kenntnis genommen hat, unterrichtet sie diese über ihre Entscheidung für oder gegen einzelne Vorhaben oder holt weitere Auskünfte ein.

Die Kommission beschließt vierteljährlich über die im vorhergehenden Quartal eingegangenen Anträge auf Erstattung nach folgendem Zeitplan :

Über die im jeweiligen Quartal eingereichten Anträge	wird beschlossen bis zum
1. Quartal 1989	Ende des 2. Quartals 1989
2. Quartal 1989	Ende des 3. Quartals 1989
3. Quartal 1989	Ende des 4. Quartals 1989
4. Quartal 1989	Ende des 1. Quartals 1990
1. Quartal 1990	Ende des 2. Quartals 1990
2. Quartal 1990	Ende des 3. Quartals 1990

Die für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft ausgewählten Vorhaben werden zu „Gemeinschaftsvorhaben für das Europäische Jahr des Fremdenverkehrs“ erklärt.

Den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten obliegt die Kontrolle und Durchführung der Gemeinschaftsvorhaben für das Europäische Jahr des Fremdenverkehrs. Nach Durchführung der Vorhaben stellen sie bei der Kommission für jedes geförderte Vorhaben einen Antrag auf Erstattung und übersenden gleichzeitig einen Bericht über die Durchführung des Vorhabens sowie einen lückenlosen Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten.

C. Vollständig aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierte Maßnahmen

1. Preise und Wettbewerbe

Es werden Preise vergeben für Wettbewerbe betreffend Themen, die der Lenkungsausschuß bestimmt, z.B. für

- die beste Organisation der Touristenbetreuung in einer Stadt oder einem Dorf eines jeden Mitgliedstaats ;
- die beste Blumenschmuck- und Sauberhaltungsaktion einer Stadt oder eines Dorfes ;
- die beste Betreuung Jugendlicher in einer Jugendherberge oder vergleichbaren Einrichtungen eines jeden Mitgliedstaats ;

- die beste Organisation der Betreuung von Behinderten durch eine Stadt, ein Dorf oder eine touristische Einrichtung ;
- die beste Organisation, Gestaltung und Förderung dreier Bildungsrouten, die mehrere Mitgliedstaaten einbeziehen ;
- die beste künstlerische Arbeit Jugendlicher zum Thema Reisen in Europa ;
- das beste Exposé über den Fremdenverkehr an Sekundarschulen ;
- die beste Zeichnung zum Thema Reisen in Europa an Sekundar- und Primarschulen.

Voraussichtliche Gesamtkosten : 300 000 ECU

2. Informations- und Werbekampagnen

- Kampagnen in den Medien aller Mitgliedstaaten zur Förderung des Fremdenverkehrs außerhalb der Saison, zur Förderung des Bildungs-, Land- und Sozialtourismus und zur Bereitstellung sonstigen Informationsmaterials über neue Ferienzele und
- Kampagnen in den Medien von Drittstaaten.

Voraussichtliche Kosten 1989 : 900 000 ECU

Voraussichtliche Kosten 1990 : 1 300 000 ECU

3. Verwaltungskosten und Logo für das Europäische Jahr

- Arbeitsentgelt für das von den Kommissionsdienststellen eingestellte Zeitpersonal ;
- Miete und Ausstattung von Büros für die Vorbereitung des Europäischen Jahres des Fremdenverkehrs ;
- Logo für das Europäische Jahr des Fremdenverkehrs.

Voraussichtliche Kosten : z. E. (1).

(1) Zu finanzieren aus den laufenden Mitteln (Kapitel B 58) der Haushalte 1989 und 1990 in Höhe von 300 000 bzw. 500 000 ECU.

FÜNFTE RICHTLINIE DES RATES

vom 21. Dezember 1988
zur Regelung der Sommerzeit

(89/47/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Vierten Richtlinie 88/14/EWG des Rates vom 22.
Dezember 1987 zur Regelung der Sommerzeit ⁽⁴⁾ ist für
das Jahr 1989 ein gemeinsames Datum und ein gemein-
samer Zeitpunkt für den Beginn der Sommerzeit in der
gesamten Gemeinschaft eingeführt worden. Für das Ende
der Sommerzeit desselben Jahres wurden für die Mitglied-
staaten ohne Irland und das Vereinigte Königreich sowie
für Irland und das Vereinigte Königreich zwei verschie-
dene Daten festgelegt.

Nach Artikel 5 der Vierten Richtlinie beschließt der Rat
vor dem 1. Januar 1989 auf Vorschlag der Kommission
die ab 1990 anzuwendende Regelung.

Es erscheint zweckmäßig, die Dauer der Sommerzeit ge-
legentlich zu überprüfen; daher sollte eine Regelung für
die Jahre 1990, 1991 und 1992 getroffen werden.

Für diese Jahre sollten ein gemeinsames Datum und ein
gemeinsamer Zeitpunkt für den Beginn und das Ende der
Sommerzeit in der gesamten Gemeinschaft festgelegt
werden.

Aus geographischen Gründen empfiehlt es sich jedoch,
Irland und dem Vereinigten Königreich die Möglichkeit
einzuräumen, während einiger oder aller dieser drei Jahre
ein von den übrigen Mitgliedstaaten abweichendes Datum
für das Ende der Sommerzeit festzusetzen.

Aus geographischen Gründen sollte die gemeinsame
Sommerzeitregelung auf die überseeischen Gebiete der
Mitgliedstaaten keine Anwendung finden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Zwecke dieser Richtlinie ist unter „Sommerzeit“
die Zeit des Jahres zu verstehen, in der die Uhr

gegenüber der Uhrzeit während der übrigen Zeit des
Jahres um 60 Minuten vorgestellt wird.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen
Maßnahmen, damit die Sommerzeit in den Jahren 1990,
1991 und 1992 in jedem Mitgliedstaat am letzten Sonntag
im März um 1.00 Uhr morgens Weltzeit beginnt, und
zwar

- 1990 am 25. März,
- 1991 am 31. März,
- 1992 am 29. März.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen
Maßnahmen, damit die Sommerzeit in den Jahren 1990,
1991 und 1992 am letzten Sonntag im September um
1.00 Uhr morgens Weltzeit endet, und zwar

- 1990 am 30. September,
- 1991 am 29. September,
- 1992 am 27. September.

(2) Irland und das Vereinigte Königreich können
jedoch die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die
Sommerzeit in den Jahren 1990, 1991 und 1992 am
vierten Sonntag im Oktober um 1.00 Uhr morgens Welt-
zeit endet, und zwar

- 1990 am 28. Oktober,
- 1991 am 27. Oktober,
- 1992 am 25. Oktober.

(3) Beschließen Irland und das Vereinigte Königreich
vor 1992, das Ende ihrer Sommerzeit den in Absatz 1
genannten Daten anzugleichen, so teilen sie dies der
Kommission mit, die die anderen Mitgliedstaaten davon
unterrichtet.

Artikel 4

Der Rat beschließt zum 1. Januar 1992 auf Vorschlag der
Kommission die ab 1993 anzuwendende Regelung.

Artikel 5

Diese Richtlinie gilt nicht für die überseeischen Gebiete
der Mitgliedstaaten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 201 vom 2. 8. 1988, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 290 vom 14. 11. 1988, S. 178, und Beschluß vom
16. Dezember 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 337 vom 31. 12. 1988.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 6 vom 9. 1. 1988, S. 38.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. PAPANDREOU
